

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
Bauleitplan Czieslinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

DATUM	05.06.2014
NAME	Heinz-Friedrich Feuerhahn
TELEFONNUMMER	+49(0)5132 89-2394
FAXNUMMER	+49(0)5132 89-2343
E-MAIL	heinz-friedrich.feuerhahn@tennet.eu
SEITE	1 von 1

Lfd. Nr.: 14-003194

Gemeinde Bönebüttel

- 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“

Jeweils für das Gebiet nördlich „Börningbaumer Weg“, ca. 250 m westlich des Waldes „Hölle“, südlich „Sainredder“ und ca. 850 m östlich „Sickfurt“

hier: **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Termin)**

Ihr Schreiben vom: 28. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Unsere Teilnahme an dem am Montag, den 16. Juni 2014 in Bönebüttel statt findenden Scoping-Termin ist nicht erforderlich.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

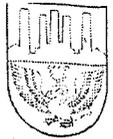
Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. A. 

Blatzheim
Leitungen

i. A. 

Feuerhahn
Leitungen



Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung
Stadthaus Brachenfelder Straße 1 - 3 24534 Neumünster

Abteilung Stadtplanung / Erschließung

E-Mail stadtplanung@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 26 48

24516 Stadt Neumünster Postfach 2540 61

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Aktenzeichen: **61-13-90-20-21 /**
61-13-90-26-21 ja-sta 29

Sachbearbeiter/in Günther Jans
E-Mail guenther.jans@neumuenster.de
Telefon 04321 942 26 52
Zimmer E.23 Stadthaus Erdgeschoss

Sprechzeiten
Di. und Do. 9:00 - 12:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 06.06.2014

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönebüttel /
Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“ der Gemeinde Bönebüttel**

- Abstimmung der Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
- Ihr Schreiben vom 28. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Stadt Neumünster als Nachbargemeinde sind zu den o. a. Bauleitplanverfahren keine Anregungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Jans

Bauleitplan Bornhöved

Von: Andreas.Nitz@eplus-gruppe.de
Gesendet: Mittwoch, 18. Juni 2014 11:29
An: info@bauleitplan-bornhoeved.de
Betreff: Gemeinde Bönebüttel -25. Änderung des Flächen nutzungsplanes -Bebauungsplan Nr.31 "Windpark"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Vorgang.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass kein bestehenden oder geplanten Richtfunkstrecken betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Nitz

Dipl. Ing. Andreas Nitz
Expert / Planning & Engineering
ERN-T

Adresse bis 30.06.2014:

Geschäftsstelle Nord
Standort Hamburg
Gotenstr. 15
20097 Hamburg

Postadresse:
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
Geschäftsstelle Nord
Kriegerstraße 1d
D-30161 Hannover

Telefon: (+49) 40 23910 311
Telefax: (+49) 40 23910 308
Mobil: (+49) 177 4411 311
andreas.nitz@eplus-gruppe.de
www.eplus.de

Adresse ab 01.07.2014:

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
Geschäftsstelle Nord
Kriegerstraße 1d
D-30161 Hannover

Telefon: (+49) 511 3832 326
Mobil: (+49) 177 4411 311
andreas.nitz@eplus-gruppe.de
www.eplus.de

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Duesseldorf (AG Duesseldorf, HRA 19031); Persönlich haftender Gesellschafter: E-Plus Mobilfunk
Geschäftsführungs GmbH, Duesseldorf (AG Duesseldorf, HRB 39109); Geschäftsführer: Thorsten Dirks (Vorsitzender), Alfons Loesing, Andreas
Pfisterer, Kay Schwabedal, Godert Vinkesteijn, Aufsichtsratsvorsitzender: Eelco Blok

Lesen Sie mehr und folgen Sie uns auf: <https://eplus-gruppe.de/> | [Der E-Plus Gruppe auf Twitter folgen](#) | [Die E-Plus Gruppe auf Youtube](#) | [Die E-Plus Gruppe auf Google +](#) | [Alle aktuellen Nachrichten als RSS-Feed abonnieren](#)



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Bauleitplanung Uwe Czierlinski
Am Alten Markt 9 A
24619 Bornhöved

Unser Zeichen
123

Tel.-Durchwahl 94 53-
172
Fax-Durchwahl 94 53-

179
E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

19. Juni 2014

Betrifft: ~~Stadt/~~ Gemeinde Börnebüttel

AZ. _____

B-Plan Nr. 31 "Windpark"

Satzung _____

F-Plan 25. Änderung

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident - Nr. DE 134858917

Kontoverbindungen:
Commerzbank AG Kiel
Konto-Nr. 749 56 90
(BLZ 210 400 10)
IBAN:
DE 03 210 400 100 74 95 69 000
BIC: COBADEFF210

Sparkasse Mittelholstein AG
Konto-Nr. 7276
(BLZ 214 500 00)

Kieler Volksbank eG
Konto-Nr. 902 118 04
(BLZ 210 900 07)



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Büro Czerlinski
Kronberg 33

24619 Bornhöved

Bearbeitet von Gerhard Nowak

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.05.2014

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L 3.3-L68503-03-2014-0297-Nk

Durchwahl (0511) 643-2488 Hannover, 02.07.2014

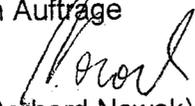
E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Gemeinde Bönebüttel
- 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Gerhard Nowak)



Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Stadt Neumünster
Fachdienst Stadtplanung
und Stadtentwicklung
Großflecken 59
24534 Neumünster

d.d. Landrat des Kreises Plön

nachrichtlich:
gem. anliegendem Verteiler

Abteilung Landesplanung

Ihr Zeichen: IV 61-82-26-31 krü
Ihre Nachricht vom: 15.05. und 28.05.2014
Mein Zeichen: StK 332
Meine Nachricht vom: -

Ulrich Tasch
ulrich.tasch@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1732
Telefax: 0431 988-611-1732

24. Juli 2014

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2
Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8)**

- **25. Änderung des Flächennutzungsplans**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31
der Gemeinde Bönebüttel**

**Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 LaPlaG
frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Die Gemeinde Bönebüttel plant mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA). Anzahl, Standorte und Höhen der Anlagen sind noch nicht näher bestimmt. Das Gebiet befindet sich nördlich des Börningbaumer Weges, ca. 250 m westlich des Waldes „Hölle“, südlich Sainredder und ca. 850 m östlich Sickfurt.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 sowie hinsichtlich der Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes für den Planungsraum III (Amtsblatt für Schl.-H. 2012, S. 1330).

Die Teilfortschreibung des Regionalplanes III weist gemäß Ziffer 5.7.1 Abs. 1 Eignungsgebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen als Ziel der Raumordnung aus. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf diese Gebiete begrenzt. Außerhalb der Eignungsgebiete dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden. Für den Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung in der Gemeinde Bönebüttel ist in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Im vorliegenden Planentwurf ist nicht an jeder Stelle genau ersichtlich, ob alle Abstandserfordernisse, die für die Abgrenzung des Eignungsgebietes maßgeblich sind, eingehalten wurden. So ist z.B. nicht klar erkennbar, ob der erforderliche Abstand von 800 m zur Siedlung Bönebüttel eingehalten wird. Hierzu ist eine genauere Darstellung mit Abstandsradien erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung der erforderlichen Abstände nachvollziehbar dokumentiert wird, bestätige ich, dass gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Bönebüttel keine Bedenken bestehen. Ziel der Raumordnung stünden dem Vorhaben dann nicht entgegen. Ich gehe davon aus, dass ich über die weiteren Planungsschritte unterrichtet werde.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume weist darauf hin, dass bereits auf der Ebene der Bauleitplanung artenschutzfachliche Untersuchungen und Begutachtungen, insbesondere entsprechend den artenschutzrechtlichen Prüferfordernissen des Umweltberichtes (Prüfbereich für Nahrungsflächen und Flugkorridore von Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan; Prüfbereich für Jagdreviere von Fledermäusen) erforderlich sind. Aussagefähige Unterlagen hierzu müssen Bestandteil der Plaunterlagen werden. Es wird hierzu auf das Protokoll vom Scoping-Termin verwiesen. Das MELUR verweist bezüglich einer abschließenden artenschutzfachlichen Bewertung an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, mit der Bitte, dort unter Beteiligung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde den fachlichen Sachverhalt sowie erforderliche Untersuchungen zu erörtern und abzustimmen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Der Stadt Neumünster habe ich für die Gemeinde Bönebüttel eine Kopie dieser Stellungnahme beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Tasch

Bauleitplan-Bornhöved

Von: Eckart.Schaefer@kreis-ploen.de
Gesendet: Montag, 30. Juni 2014 12:38
An: info@bauleitplan-bornhoeved.de; Evelyn.Krueger@neumuenster.de
Cc: Frauke.Sczepanski@kreis-ploen.de
Betreff: Bönebüttel, B 31 Windpark, SN § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Krüger, sehr geehrter Herr Czierlinski,

im Rahmen der Hausbeteiligung § 4 (1) BauGB habe ich aus Sicht der Ortsplanung keine weiteren Hinweise, die über den Inhalt des Scoping-Termins v. 16.6. hinausgehen.

Folgende Hinweise der Fachämter m.H. bitte ich noch im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

Die UNB m.H. teilt mit:

Die Planungsanzeige wird zur Kenntnis genommen. Da bis auf die flächenhafte Darstellung des Windparks keine weiteren konkreten Angaben zu den Standorten und den Windkraftanlagen gemacht werden, kann die Planung bezüglich der naturschutzfachlichen Belange nicht beurteilt werden. Zu den erforderlichen Inhalten für die weiteren Planungsschritte verweise ich auf meine mündliche Stellungnahme im Scoping-Termin am 16.06.14.

Die Brandschutzdienststelle m.H. teilt mit:

Bei der weiteren Planung sollte festgestellt werden, wo in der Nähe der Windkraftanlagen für eine mögliche Brandbekämpfung Löschwasser entnommen werden kann.

Die archäologische Denkmalpflege m.H. teilt mit:

Im überplanten Bereich und im Nahbereich sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Hierbei handelt es sich um die Denkmale Bönebüttel LA 55 und 56, zwei Siedlungsreste der Jungsteinzeit. Sollten diese Areale von Bauvorhaben (WKA-Standort inkl. Erschließungstrassen) räumlich berührt werden, ist eine archäologische Voruntersuchung durchzuführen. Im Vorfeld einer geplanten Baumaßnahme ist das Archäologische Landesamt frühzeitig zu beteiligen, um die Sachlage durch Vorlage detaillierter Baupläne zu prüfen.

Bei den archäologischen Untersuchungen handelt es sich um kostenpflichtige Maßnahmen und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind gem. § 8 (1) des Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Jan. 2012 (DSchG) vom Träger des Vorhabens zu übernehmen. Nach § 8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Es ist aber immer zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf entstehen können.

Der Bauträger wird darum gebeten, sich möglichst frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig für die Untersuchung ist Herr Ingo Clausen (Tel. 04321/418155).

Auf eine förmliche Stellungnahme per Post wird verzichtet.

MfG

iA

Eckart Schäfer

Kreisplanung

Kreis Plön

eckart.schaefer@kreis-ploen.de

Fon 04522 743 307

Fax 04522 743 95 307

Wichtiger Hinweis: Verfahrensanaeae, Rechtsbehelfe oder Schriftsaetze koennen per E-Mail nicht rechtswirksam eingereicht werden. Eine zusaetzliche Uebermittlung per Post oder Fax ist unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie bei E-Mails auch immer Ihre Postanschrift an, da es nicht moeglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig
Kreis Plön
Der Landrat
Untere Denkmalschutzbehörde
z.Hd. Frau Reck-Mieth
Postfach 7
24301 Plön

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle
Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 02.06.2014/
Mein Zeichen: Bönebüttel-bplan31-fnplan25-
Windpark-Hölle/
Meine Nachricht vom: /
Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 02.06.2014

**Neuaufstellung des B-Planes Nr. 31 (Windpark „Hölle“) sowie zum Fläche-
nutzungsplan 25 der Gemeinde Bönebüttel**
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

im überplanten Bereich und im Nahbereich sind uns archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Es handelt sich dabei um die Denkmale Bönebüttel LA 55 und 56, zwei Siedlungsreste der Jungsteinzeit. Sollten diese Areale von Bauvorhaben (WKA-Standorte inkl. Erschließungstrassen) räumlich berührt werden, ist eine archäologische Voruntersuchung durchzuführen.

Im Vorfeld einer geplanten Baumaßnahme ist das Archäologische Landesamt frühzeitig zu beteiligen, um die Sachlage durch Vorlage detaillierter Baupläne zu prüfen.

Bei archäologischen Untersuchungen handelt es sich um kostenpflichtige Maßnahmen und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind gemäß § 8 (1) des Gesetz zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (DSchG) vom Träger des Vorhabens zu übernehmen. Nach § 8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Es ist aber immer dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf entstehen können.

Ich bitte den Bauträger, sich möglichst frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig für die Untersuchung ist Herr Ingo Clausen (Tel. 04321 - 418155).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulf Ickerodt

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Bauleitplan Bornhöved

Von: VolkerEdler@bundeswehr.org im Auftrag von baiudbwtoeb@bundeswehr.org
Gesendet: Montag, 2. Juni 2014 13:25
An: info@bauleitplan-bornhoeved.de
Betreff: 25. Änd. d. FLNPL und BBPL Nr.31. Windpark

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir werden zu dem Termin am 16.06.2014 keinen Vertreter entsenden.

Ich möchte Ihnen für Ihre Planungen folgendes schon einmal mitteilen:

- die Belange der Bundeswehr werden berührt, da sich das Planungsgebiet im Bereich meiner Luftverteidigungsanlage Brekendorf befindet.

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben, dieses ist im Regelfall wenn ich als TÖB Behörde nach dem BImSchG Stellung nehme.

Bei einer Einzelfallprüfung ist aber auch damit zu rechnen, dass es zu Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

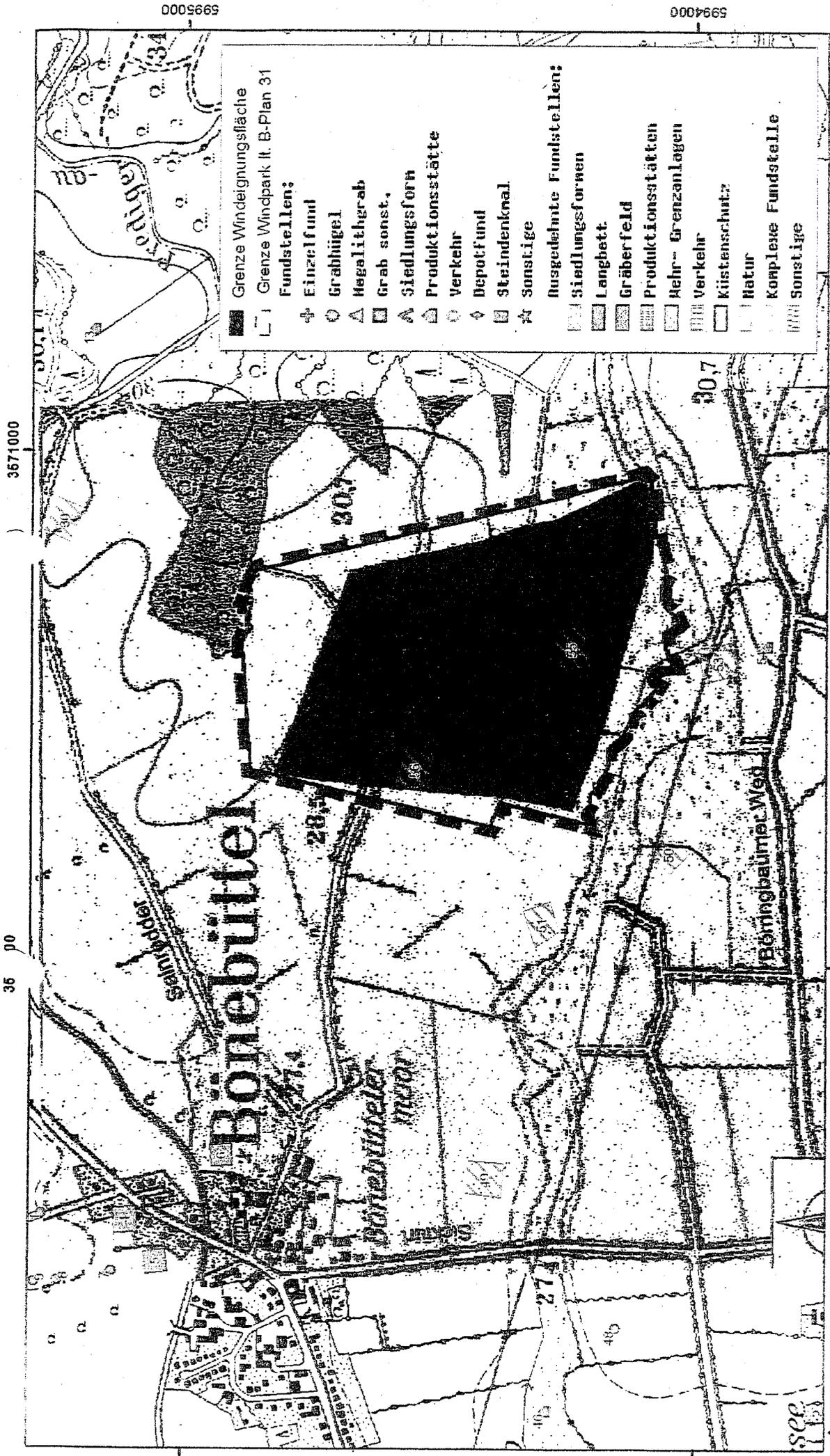
Im Auftrag

Edler

Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

Kennntnisnahme	Prüfung	Stellungnahme
Mitzeichnung	Bearbeitung in eigener Zuständigkeit	Erledigung
Rücksendung		bis

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr**
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Bearbeitung: Orłowski, 02.06.2014 © ALSH
 Maßstab 1:10.000, Datengrundlage: DGM 25 ©LVermGeoSH

Bönnebützel, Kreis Plön

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme
 Anlage



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster

Untere Forstbehörde

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: UFB/Kö
Meine Nachricht vom: -

Karl-Heinz Kölking
karl-heinz.koelking@lur.landsh.de
Telefon: 04321 / 5592-204
Telefax: 04321 / 5592-290

10.06.2014

25. Änderung F-Plan sowie B-Plan Nr. 31 "Windpark" der Gemeinde Bönebüttel

Sehr geehrte Frau Stolley,

gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen seitens der Forstbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, da die Eignungsfläche im Vorwege auch mit der Forstbehörde abgestimmt wurde.

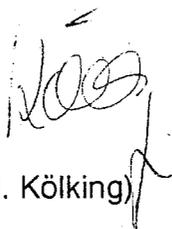
Zu Waldgebieten ab 0,2 ha Größe gilt aktuell für Windanlagen die Einhaltung eines Mindestabstandes von 100 m plus Rotorradius.

Da sich im Norden und Osten der Eignungsfläche Wälder befinden, ist hier auf die entsprechende Abstandshaltung zu achten.

Das Eignungsgebiet hält im Norden 100 m Abstand ein, so dass der Standort einer Windanlage an dieser Stelle im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung noch um den entsprechenden Rotorradius vom Rand des Eignungsgebietes zurückgenommen werden muss.

In diesem Zusammenhang bitte ich zu prüfen, ob die angedachte Plangebietsgrenze diesen Vorgaben Rechnung tragen müsste.

Mit freundlichen Grüßen


(K.-H. Kölking)



Büro für Bauplanung
Uwe Czierlinski
Kronberg 33

24619 Bornhöved

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.05.14, Frau Polak-Meyer

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Berl8-5, 5593-5
Nr. 8085

☎ (0 30)
4374
oder 4374-0

Berlin
12.06.14

Richtfunkstrecken im Bereich Bönebüttel, LK Plön 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbstbetreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzutei-

lungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 1.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.
- Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



H.-D. Schmeling

Anlagen

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	8085
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 10E0425 54N0448 SO: 10E0502 54N0417
Auskunftsersuchen von:	Büro für Bauplanung Uwe Czierlinski
Für Baubereich:	Bönebüttel, LK Plön
Bauplanung:	Windkraftanlage(n)

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

2 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München

**Betreiber von
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Schleswig- Holstein	Plön	Outland-net GmbH Hof Köhnerbrücke 24321 Giekau/Dransau Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf



Landeskriminalamt SG 323 | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33

24619 Bornhöved

Sachgebiet 323

Kampfmittelräumdienst

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 28.05.2014

Mein Zeichen: 3232 -PLÖ-17-14

Meine Nachricht vom: 17.06.2014

Luftbilddauswertung : Bock
luftbilddauswertung@mzb.landsh.de

Telefon: 04340-404940

Telefax: 04340-404958

17.06.2014

B-Plan 31 „Windpark“ der Gemeinde Bönebüttel

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt

Sachgebiet 323

Mühlenweg 166

24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Alan Bock



NABU

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Büro für Bauleitplanung
Uwe Czierlinski
z.H. Frau A. Polak-Meyer
Am Alten Markt 9A

24619 Bornhöved

per Fax/ Email

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
28.05.2014

Gemeinde Bönebüttel

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan
Nr. 31 „Windpark“**

jeweils für das Gebiet nördlich ‚Börningbaumer Weg‘, ca. 250 m westlich des
Waldes ‚Hölle‘, südlich ‚Sainredder‘ und ca. 850 m östlich ‚Sickfurt‘

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Scoping Termin

Sehr geehrte Frau Polak-Meyer,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten
Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit
seinem örtlichen Bearbeiter – die nachfolgende (erste) Stellungnahme ab.
Diese gilt zugleich für den NABU Neumünster.

Hierzu ist anzumerken dass die im Regionalplan ausgewiesene
Eignungsfläche 142 unter artenschutzrechtlichem Prüfvorbehalt steht.
Derzeit liegt hierzu lediglich der Fachbeitrag zum Artenschutz des Büros
GGV in der Fassung vom 2.11.2011 vor. Dieser Bericht weist zahlreiche
Unzulänglichkeiten bezüglich der Untersuchungstiefe und der
Belastbarkeit der unkonkret gehaltenen artenschutzrechtlichen Bewertung
auf. Dieser Umstand wurde bereits während des Scoping-Termins am
16.6.2014 von Herrn Langner als Vertreter der UNB Plön umfänglich
kritisiert und erläutert. Es wird davon ausgegangen, dass diese
Anmerkungen im Protokoll des Scoping-Termins enthalten sind und die
geforderten Untersuchungen durch den Auftraggeber des Gutachtens
(PROKON) veranlasst werden. Der Einschätzung von Herrn Langner stimmt
der NABU vollumfänglich zu und schließt sich den Forderungen nach
ergänzenden und vertiefenden Untersuchungen zur Erfüllung des für eine
artenschutzrechtliche Bewertung des geplanten Windparks zu fordernden
Mindeststandards an.

NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Angelika.Kruezfeldt@NABU-SH.de

Örtlicher Bearbeiter:
Dr. Björn-H. Rickert
NABU Neumünster

Neumünster, 25.06.2014

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU sind steuerbefreit.



Nach Aussage des Planungsträgers erfolgt derzeit bereits die Erhebung weiterer Geländedaten durch das Büro GGV zu den Themenfeldern Großvögel und Fledermäuse. Diese Untersuchungen werden erst im Sommer abgeschlossen werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen liegen dementsprechend noch nicht vollständig vor. **Es ist daher seitens des NABU zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich, eine abschließende Bewertung der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange und eine endgültige Stellungnahme zum Verfahren vorzulegen!** Dies kann erst nach der Vorlage des Fachbeitrages in seiner vollständigen und endgültigen Form erfolgen. **Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt die Verbandsbeteiligung nicht abgeschlossen werden.**

Die NABU-Gruppe Neumünster e. V. ist im unmittelbar angrenzenden Waldgebiet „Hölle“ und im nördlich der benachbarten Schwale gelegenen Bönebüttler Gehege Eigentümerin von insgesamt rund 7 ha Wald- und Grünland. Aus der Betreuung dieser Flächen liegen uns detaillierte Informationen zum Fledermaus- und Großvogelbestand im Planungsgebiet vor. Die Daten zu den Fledermausvorkommen wurden seit 2009 jährlich zusammen mit dem Fledermausexperten Matthias Götsche erhoben. Herr Götsche ist über die FÖAG mit dem landesweiten Monitoring der FFH-Anhang-II-Art Bechsteinfledermaus beauftragt, so dass die relevanten Daten aus dem Bereich „Hölle“ und „Bönebüttler Gehege“ Eingang in den Datenbestand des LLUR gefunden haben und dort abgefragt werden können. Dies ist offenbar von Seiten des Büros GGV nicht erfolgt. Deshalb sind zu den Daten und Aussagen des Fachbeitrages zum Artenschutz in der Fassung vom 2.11.2011 folgende Ergänzungen bzw. Anmerkungen zu machen: Bei dem Nachweis des Artenbestandes an Fledermäusen wurden die Vorkommen von Braunem Langohr und Bechsteinfledermaus übersehen.

Zwar handelt es sich hierbei um Arten, die überwiegend innerhalb von Wäldern leben; auf der Zu- und Abwanderung von bzw. zu den Winterquartieren werden diese jedoch verlassen. Auch Teile der Jagdgebiete können außerhalb geschlossener Waldgebiete liegen und regelmäßig besucht werden. Da die beiden genannten Arten aufgrund ihrer Jagdweise nur Ultraschallrufe geringer Reichweite ausstoßen, sind diese Arten bei der Datenerhebung gesondert zu betrachten. Dies ist offenbar bisher nicht erfolgt.

Bezüglich der Bechsteinfledermaus ist besonders darauf hin zu weisen, dass in den letzten Jahren bei sommerlichen Quartierkontrollen regelmäßig Wochenstuben mit über 60 Tieren gefunden wurden. Vor dem Hintergrund, dass derzeit der Gesamtbestand der Bechsteinfledermaus in Schleswig-Holstein auf rund 500 Tiere geschätzt wird, stellt der Planungsraum somit höchstwahrscheinlich einen Teillebensraum von mehr als 10 % der schleswig-holsteinischen Gesamtpopulation dieser Art dar. Vor diesem Hintergrund sollte die im Fachbeitrag auf Seite 13 gemachte Aussage „Die Individuenzahlen im Plangebiet sind für alle Arten gering“ dringend eine neue Bewertung erfahren.



Zu der gerade zitierten Aussage bezüglich der angeblich geringen Individuenzahlen sei auch angemerkt, dass bei winterlichen Quartierkontrollen bis zu 100 überwinterte Große Abendsegler im Bereich „Hölle“ gefunden wurden. Somit ist von sehr starken saisonalen Schwankungen der Populationsgröße im Planungsgebiet durch Zu- und Abwanderungen auszugehen. Dieser Aspekt wird bei den Untersuchungen nicht berücksichtigt. Hierzu wären als ergänzende Untersuchungen z. B. Lichtschrankenmessungen an bekannten Winterquartieren in den Waldbereichen notwendig. Diese sind bisher nach unserem Kenntnisstand nicht Bestandteil der Untersuchungen.

Bezüglich der Rauhhautfledermaus ist anzumerken, dass für den Bereich des Bönebüttler Geheges der Nachweis eines der in Schleswig-Holstein seltenen Wochenstubenquartiere mit rund 20 Tieren erfolgt ist. Somit ist nicht nur während der überregionalen Wanderaktivitäten im Frühjahr und Herbst mit der Anwesenheit dieser Art zu rechnen.

Insgesamt stellen die unmittelbar an den Planungsraum angrenzenden Wald- und Offenlandflächen und der Planungsraum selbst somit einen bedeutenden Fledermauslebensraum dar. Bezüglich der Bechsteinfledermaus muss von einer landesweiten Bedeutung ausgegangen werden. Dies wurde bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bisher ignoriert. Zudem ist eine Berücksichtigung nicht nur der Jagdgebiete, sondern auch der im Zuge der saisonalen Zu- und Abwanderung genutzten Flugrouten unbedingt zu fordern.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Bewertung der Fledermauspopulationen ist zusätzlich von besonderer Bedeutung, dass aufgrund der Vorgaben des DWD mit einer maximalen Gesamthöhe der Windkraftanlagen von 100 m (Rotorspitze, nicht Nabenhöhe!) auszugehen ist. Dadurch werden sich die Rotoren in einer Höhe drehen, die für jagende und ziehende Fledermäuse ein besonders hohes Tötungsrisiko bedeutet. Dieser bisher unberücksichtigte Umstand ist bei der artenschutzrechtlichen Bewertung unbedingt gesondert zu beachten.

Als Lösung der somit absehbaren Konflikte zwischen den Belangen des Fledermausartenschutzes und dem Betrieb eines Windparks auf der „Fläche 142“ sind sowohl der diurnalen als auch der saisonalen Raumnutzung durch die Fledermausarten entsprechende Abschaltzeiten vorzusehen. Zusätzlich ist die Berücksichtigung der unter Aspekten des Fledermausschutzes ergangenen Empfehlung des LANU¹ (heute LLUR) eines Mindestabstandes von 500 m von Windkraftanlagen zu Wäldern von mehr als 10 ha Fläche zu fordern. Dies würde eine Beschränkung der Standorte der Windkraftanlagen auf den südlich des Höllnweges gelegenen Bereich der ausgewiesenen Eignungsfläche bedeuten.

Bezüglich der im betroffenen Gebiet vorkommenden kollisionsgefährdeten Großvögel (Liste siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros GGv) fällt in der vorliegenden Fassung des Gutachtens auf, dass z. B. bei Weiß-



und Schwarzstorch zwar auf die Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände zu den bekannten Nistplätzen eingegangen wird – nicht jedoch auf die Problematik der Einhaltung der laut LANU empfohlenen Mindestabstände zu den Nahrungsrevieren (6.000 m!) und der ebenfalls zu fordernden Freihaltung der Flugschneisen zwischen Nest und Nahrungsrevier.

Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen möchten wir anregen, eine Umsetzbarkeit im Gebiet zwischen Schwale und Bönebüttler Gehege zu prüfen und bevorzugt in Betracht zu ziehen. Hier lassen sich positive kumulative Effekte mit der bereits bestehenden Ökokontofläche „Prediger Au“ der Stiftung Naturschutz und dem Natura-2000-Gebiet Bönebüttler Gehege erreichen. In diesem Bereich angesiedelte Kompensationsmaßnahmen wären zudem dazu geeignet, in ausreichendem Abstand (1.000 m und mehr) gezielt vor allem für Schwarzstorch und Rotmilan zur Nahrungssuche attraktive Flächen zu entwickeln, um das Kollisionsrisiko an den Windkraftanlagen möglichst zu verringern. Diese Maßnahmen wären zwingend als vorgezogene CEF-Maßnahmen vor Inbetriebnahme des Windparks notwendig. Hierzu bleiben die noch ausstehenden Ergebnisse der nachgeforderten detaillierten Untersuchungen zum Raumnutzungsverhalten der im Gebiet vorkommenden Großvögel abzuwarten.

Abschließend sei bezüglich der bisherigen Kenntnisse zum Vorkommen des Schwarzstorches angemerkt, dass auch nach der anscheinenden Aufgabe der bisher im Umfeld bekannten Brutplätze seit dem Jahr 2011 weiterhin Schwarzstörche zur Nahrungssuche das Schwaletal zwischen den Waldgebieten „Hölle“ und „Bönebütteler Gehege“ aufsuchen. Neben Sichtbeobachtungen von Mitgliedern der NABU-Gruppe Neumünster e. V. existiert hierzu bei Herrn Jens Matzen ein unabhängiger Fotobeleg mit der Aufnahme eines Schwarzstorches, die im Jahr 2012 von einer Wildkamera am Ufer der Schwale auf Höhe des geplanten Windparks gemacht wurde. Bei weiterer Nutzung der Schwaleniederung durch den Schwarzstorch wären Abstände zu den Windkraftanlagen von 6.000 m zu fordern¹⁾.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß

i.A.


Angelika Krütsfeldt
NABU Schleswig-Holstein

¹⁾ „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ – Herausgegeben vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2008)



DFS Deutsche Flugsicherung

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 26.06.2014

SIS/ND Aktenzeichen: 201401925

Bezeichnung der Maßnahme: Gemeinde Bönebüttel: - 25. Änderung des Flächennutzungsplanes -
Bebauungsplan Nr. 31 "Windpark"
Art der Maßnahme: WEA-Vorranggebiet
Bauherr:
Name:
Adresse:
E-Mail:
Anfrage von:
Aktenzeichen: Schreiben
Datum: 28.05.2014
Name: Bauleitplan Czierlinski - Büro für Bauleitplanung
Adresse: Kronberg 33, 24619 Bornhöved
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de
Objekt
Dauer: unbefristet

Hochwert: [m] UTM-ETRS89 (WGS84)	Rechtswert: [m] UTM-ETRS89 (WGS84)	Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN)
5992275	32570231		2000
5992144	32570670		2000
5992501	32570615		2000
5992787	32570394		2000
5992275	32570231		2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Hans-Jochen Kreher

CSC Systems & Infrastructure Services
Leiter Satelliten- und Technische Dienste

i. A. Dr. Peter Heßler

CSC Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Hans-Jochen Kreher am 26.06.2014)

Bauleitplan Bornhöved

Von: Sabine.Buelck@wimi.landsh.de
Gesendet: Donnerstag, 26. Juni 2014 13:21
An: info@bauleitplan-bornhoeved.de
Betreff: Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB zur 25. Änderung des
Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplan Nr. 31 "Windpark" der Gem.
Bönebüttel

Sehr geehrte Frau Stolley,

Sie haben mich aufgefordert zu der o.a. Bauleitplanung Stellung zu nehmen.
Aufgrund der Beteiligung des nachgeordneten Bereiches innerhalb der Straßenbauverwaltung ist es mir
nicht möglich, eine Stellungnahme fristgerecht zu erarbeiten.

Meine Stellungnahme wird nunmehr bis zum **07. Juli 2014** erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Straßenbauverwaltung nicht
widersprochen hat bzw. die Bauleitplanung unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande
gekommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bülck



Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie
Referat 41
Geschäftszeichen VII 415
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

T +49 431 988-4626
F +49 431 988-6174626
<mailto:sabine.buelck@wimi.landsh.de>
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Bauleitplan Czierlinski
für die Gemeinde Bönebüttel
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Ihr Zeichen: B. Stolley
Ihre Nachricht vom: 28.05.2014
Mein Zeichen: VII 415-553.71/2-57-008
Meine Nachricht vom: /

Sabine Bülck
Sabine.Buelck@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4626
Telefax: 0431 988-617-4626

nachrichtlich

Landrat
des Kreises Plön
- Straßenverkehrsbehörde -
24306 Plön

LBV – SH
Niederlassung Rendsburg
Kieler Straße 19
24768 Rendsburg

1. Juli 2014

25. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“ der Gemeinde Bönebüttel

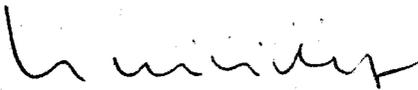
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn die nachstehend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden:

1. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist bei der Festlegung der Einzelstandorte zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs mindestens ein Abstand von „1 x h“ (h = Nabenhöhe + Rotordurchmesser), gemessen vom Mastfuß der Windkraftanlage bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten.
Ohne geeignete technische Maßnahmen gegen die Gefahr des Eiswurfes beträgt der Mindestabstand 400 m.
2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.

3. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten prüffähige Ausführungspläne dem LBV-SH, NL Rendsburg zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Veränderungen während der Bauphase der Windkraftanlagen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.



Hinrichsen



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Bauleitplanung Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved

Abteilung Personal und Finanzen

Ansprechpartner:
Olaf Zech
Telefon:
069-8062-4344
E-Mail:
Olaf.Zech@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB15/18.01.02/286-2014
Fax:
069-8062-4112
UST-ID: DE221793973

Offenbach, 10. Juli 2014

Vorab per E-Mail

**Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
Gemeinde Bönebüttel – 25. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst bedankt sich für die Beteiligung an Ihren Planungen zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“ in Bönebüttel.

Die gesetzliche Aufgabe des Deutschen Wetterdienstes ist die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, zum Beispiel auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, der meteorologischen Sicherung der Luft- und Seefahrt, der Unterstützung der Länder bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen und Beteiligung an den Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz). Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradaranlagen nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie in der „15th Session of the Commission for Instruments and Methods of Observations (CIMO)“ (http://www.wmo.int/pages/prog/www/CIMO/CIMO15-WMO1064/1064_en.pdf). Im Annex VI des CIMO Dokuments sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten.

Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Radarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann.

In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.

Beim DWD werden diese Richtlinien wie im Folgenden beschrieben umgesetzt.



www.dwd.de

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur





Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentlicher Belange geltend gemacht.

Um die oben genannten hoheitlichen Aufgaben durchführen zu können, gelten in einem Radius von 5-15 Kilometern um die Wetterradarstandorte für WEA bestimmte Höhenbeschränkungen, damit diese die Radarmessungen nicht durch Abschattungen und Fehlechos beeinträchtigen. Details dazu finden Sie in der beigefügten Informationsbroschüre (Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich des Deutschen Wetterdienstes).

Die neu geplanten WEA liegen nach den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zwischen 7,9 km und 8,4 km vom Wetterradar Boostedt entfernt und haben eine Gesamthöhe von etwa 180 m ü NN. Damit würden die geplanten Anlagen mehr als 50 m in den Radarstrahl hineinragen.

Dies würde zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarmessungen führen, was die Gefahr von Fehlwarnungen deutlich vergrößert. Vermehrte Fehlwarnungen (sowohl unterlassene Warnungen als auch zu häufige Warnungen) führen langfristig zu Akzeptanzproblemen bei den Nutzern der Informationen des DWD und stellen somit die Glaubwürdigkeit dieser Meldungen in Frage. Die volle Funktionsfähigkeit der Wetterradare ist daher im besonderen Interesse aller, insbesondere auch der Bevölkerung in der Region und der staatlichen Einrichtungen, die zum Schutz der Bevölkerung tätig werden.

Zu der Stellungnahme der Firma Airbus Defence & Space vom 20.01.2014 nehme ich wie folgt Stellung.

Die Stellungnahme von EADS ist wenig detailliert. Es werden weder Berechnungen noch Quellen angegeben. Deshalb sind die meisten Aussagen nicht nachvollziehbar.

So ist beispielsweise nicht ersichtlich, auf welche "messtechnische Nachweise mit dem neuen polarimetrischen Radarsystem des DWD" sich der Gutachter bezieht (S.3/6, zweiter Absatz). Aus Sicht des DWD wären hier die neuen polarimetrischen Parameter und der Einfluss von WEA auf diese zu nennen. Die Stellungnahme greift, wie dort selbst auf S. 2/6 unten dargestellt, nur zwei Sachverhalte der Wechselwirkung zwischen WEA und Wetterradarsystemen auf, nämlich die störende Reflexion am Ort der WEA und die Abschattung hinter selbiger.

Die Überlegungen basieren auf einer geometrischen Betrachtungsweise unter Zugrundelegung eines idealen Radarstrahls. Auf S. 2/6 (letzter Absatz) wird zwar auf Nebenkeulen und die daraus folgende Sichtbarkeit der WEA "über einen längeren Zeitraum", d.h. einen großen azimutalen Bereich, hingewiesen, in die Ergebnisse und zusammenfassende Bewertung fließt dies aber unberechtigterweise nicht ein. Die analoge Sichtbarkeit von WEA über die vertikalen Nebenkeulen wird ganz verschwiegen.

Im Ergebnis widerspricht die unbegründete Abschätzung des azimutalen Einflussbereiches zu 1° bzw. "mit der zweifachen Größe des Auflösungsvermögens des Radarsystems" selbst bei "klassischer" Betrachtung (ohne auf die höhere Empfindlichkeit der Polarisationstechnik einzugehen) eklatant den Tatsachen. Vielmehr erstreckt sich der azimutale Bereich, in welchem selbst eine einzelne WEA über die Nebenkeulen der Radarantenne "gesehen" werden kann, über einen sehr großen Winkelbereich von bis über 90°, wie in Abbildung 1 dargestellt wird.



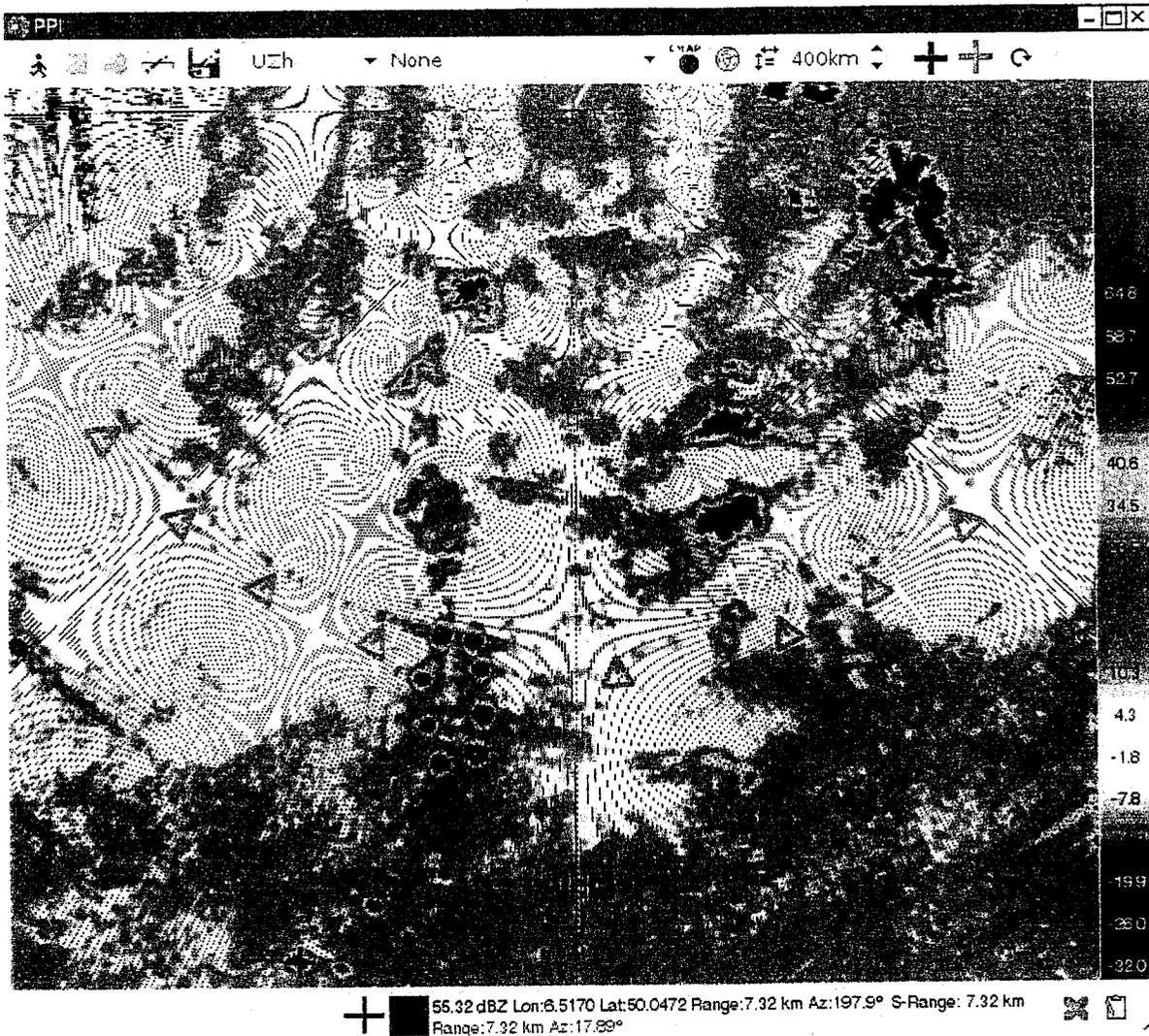
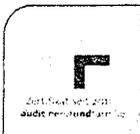


Abbildung 1: Darstellung des realen azimuthalen Einflussbereiches von WEA (violette Punkte). Es ist nur ein Kreissegment von mehreren gekennzeichnet (rote Dreiecke).





Ferner belegt Abb. 2, dass die Störung auch radial nicht auf den Ort der WEA beschränkt ist.



Abbildung 2: Durch WEA (rosa Punkte) hervorgerufene Störungen (Farbskala) am Ort der WEA selber. Die gestrichelten Linien zeigen radiale Störungen, welche auch in mehrere Kilometer hinter (vom Radar aus gesehen) einer WEA sichtbar sind

In der Stellungnahme wird der wesentliche Unterschied von Wetterradarsystemen zu Radarsystemen der Flugsicherung oder Luftraumüberwachung, welcher die quantitative Messung komplizierter Wettererscheinungen im Unterschied zur reinen Detektion eines Punktziels zur Aufgabe hat, genannt (S. 3/5 ganz oben). Dabei wird aber verschwiegen, dass dies wesentliche Konsequenzen für die Bewertung der Störungen zur Folge hat.

Generell ist für die Bewertung der Störungen eines Wetterradars durch WEA nicht nur auf die technische Parameter und Funktionsfähigkeit, sondern auf die Auswirkungen im operationellen wetterdienstlichen Betrieb, insbesondere auf die automatisierten radarbasierten Warnverfahren, einzugehen.

Zum "Bewertungshintergrund" (S. 2/6 oben) ist anzumerken, dass Grenzen wie die 15 km Schutzzone eine vereinfachende Festsetzungen der zuständigen Behörden und Einrichtungen sind. Die Kriterien des DWD als nationaler Wetterdienst (und der WMO als der international zuständigen Autorität) sind nicht willkürlich festgelegt, sondern wurden aufgrund der Erfahrungen und in Kooperation vieler nationaler Wetterdienste nach bestem Wissen und Ermessen erstellt.

Weiterhin ist zu erwähnen, dass der geplante Windpark einen bisher von WEA und höheren Bauwerken unbelasteten Sektor beeinträchtigen würde, dessen Störung im Zusammenhang mit den bereits in anderen Sektoren vorhandenen zu sehen wäre und somit die Nutzbarkeit der Radardaten weiter einschränken würde.

Zusammenfassend wird die Stellungnahme wie folgt bewertet.





Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Seite: 5

Geschäftszeichen: PB15/18.01.02/286-2014

Datum: 10. Juli 2014

Die Stellungnahme erfolgt auf rein technischer Ebene, welche ausschließlich auf nicht begründeten Annahmen beruht. Der Einfluss der Nebenkeulen wurde weder azimutal noch in der Elevation berücksichtigt. Die sog. worst-case-Abschätzung ist deshalb nicht zutreffend und erweist sich als wesentlich zu schwach. Die Schlussfolgerungen werden von den tatsächlichen Störungen widerlegt.

Selbst unter Einschränkung auf diese sog. worst-case Raumvolumen der Stellungnahme (Abb.3) wären die beantragten Anlagen trotzdem nicht genehmigungsfähig, da die Störung nicht in radartechnisch messbaren Parametern besteht, sondern in den Auswirkungen auf die automatischen Warnverfahren des DWD. Dies ist für die Einschätzung, ob WEA in nicht hinnehmbarer Weise stören, allein ausschlaggebend.

Nach umfassender Prüfung des Antrags auf Basis der oben genannten Richtlinien des DWD und den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen muss der DWD die Beeinträchtigung seiner Belange geltend machen.

Daher kann dem Antrag nur zugestimmt werden, wenn beim Bau der neu zu errichtenden Anlagen die am Standort Boostedt geforderte Höhenbeschränkungen von 129 m ü NN (siehe Informationsbroschüre) eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Schaaf
Liegenschaften / Bauprojekte

Anlage
Informationsbroschüre



www.dwd.de

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 10700918-0112)



